

#### **§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

<sup>1</sup>Die Ärztin/Der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. <sup>2</sup>Umgewandelt werden können nur künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile. <sup>3</sup>Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.